

**Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Universitätsstadt Tübingen für
Wohnungslose und Geflüchtete sowie die Gebühren für deren Benutzung
(Unterkunftsbenutzungs- und Gebührensatzung)**

vom 22. März 2018 in der Fassung vom 24. Juli 2025

Inhaltsübersicht	Seite
I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete	2
§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich	2
II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte	2
§ 2 Benutzungsverhältnis	2
§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses	2
§ 4 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht	3
§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte	4
§ 6 Räum- und Streupflicht	5
§ 7 Hausordnung	5
§ 8 Rückgabe der Unterkunft	5
§ 9 Haftung und Haftungsausschluss	6
§ 10 Personenmehrheit als Benutzer	6
§ 11 Umsetzung in eine andere Unterkunft	7
§ 12 Verwaltungszwang	7
III. Gebühren für die Benutzung der Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünfte	7
§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner	7
§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	7
§ 15 Reduzierte Gebühren	8
§ 16 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht	8
§ 17 Festsetzung und Fälligkeit	9
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	9
IV. Schlussbestimmungen	10
§ 19 Inkrafttreten	10

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2008 (GBl. S. 206), dieses zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete als öffentliche Einrichtung.

(2) Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen und zur Anschlussunterbringung von Geflüchteten sind die von der Universitätsstadt Tübingen hierzu gemeinsam bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt.

(3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, welche wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotfalllage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, sowie den nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) der Universitätsstadt Tübingen zugeteilten Geflüchteten und deren Familienangehörigen, die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/der Benutzer die zugeteilte Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzugs erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Bestimmungen der Benutzungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Benutzerin/der Benutzer die ihr/ihm zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht. Gleiches gilt für den Fall, dass die Benutzerin/der Benutzer die zugeteilte Unterkunft 4 Wochen nicht mehr bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie für andere Zwecke, wie bspw. für die Aufbewahrung seines/ihrer Haushalts verwendet.

(3) Weitere Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn

1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
2. bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Universitätsstadt Tübingen und Dritten beendet wird;
3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z.B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson;
4. die Benutzerin/der Benutzer Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr bzw. sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist;
5. die Rückstände aus der Bezahlung der Benutzungsgebühren den Betrag von 3 Monatsbeträgen übersteigen.

(4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Universitätsstadt Tübingen oder durch Auszug der Benutzerin/ des Benutzers. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis durch Räumung/Rückgabe der Unterkunft bzw. mit der Rückgabe der dazugehörigen Schlüssel.

§ 4

Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Benutzerin/dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,

1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
3. für wirtschaftliche Zwecke zu werben. Eine Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke ist nicht gestattet, soweit dies zu einer konkreten Gefährdung oder Störung des Einrichtungsfriedens oder der staatlichen Neutralität führt.
4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Nutzerinnen und Nutzer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsstadt Tübingen verhalten;
5. ein Tier zu halten;
6. eine Kopie des/der übergebenen Schlüssel fertigen zu lassen oder zu fertigen, Schließzylinder auszutauschen oder den/die Schlüssel an Dritte weiterzugeben.
7. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 Waffengesetz zu besitzen (ausgenommen die üblichen Küchenutensilien) oder zu führen.
8. Shishakohlen auf dem Herd / am offenem Feuer zu erhitzen oder Cannabispflanzen anzubauen.
9. nicht ausdrücklich durch Verfügung zugewiesene Räumlichkeiten und Flächen, bzw. Bühnenteile, Gemeinschaftsflächen oder Kellerräume zu nutzen.

Über Ausnahmen entscheidet die Universitätsstadt Tübingen im Einzelfall.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der Benutzerin/dem Benutzer zu unterschreiben. Bei einem Auftreten von Schädlingsbefall ist dieser unverzüglich zu melden.

(3) Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

(4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die Benutzerin/der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen, wenn sie/er:

1. In der ihr/ihm zugeteilten Unterkunft Dritte – auch nur besuchsweise- aufnehmen will;
2. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will;
3. Satellitenanlagen am Gebäude anbringen möchte;
4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Fahrzeug (auch Moped, Mofa oder Fahrrad) abstellen will.

Der Antrag auf die Zustimmung ist mindestens eine Woche vorher einzureichen.

(5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 dieses Paragraphen kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Universitätsstadt Tübingen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.

(6) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder Handlungen der Zustimmung oder dem Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte entgegenstehen.

(7) Von den Benutzerinnen/Benutzern ohne Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Universitätsstadt Tübingen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Benutzerinnen/Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(8) Die Beauftragten der Universitätsstadt Tübingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft jederzeit, auch ohne Ankündigung, betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Universitätsstadt Tübingen einen Schlüssel für die Unterkunft vor.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie/Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Dem Nutzer überantwortete Schlüssel hat dieser sorgfältig aufzubewahren und deren Verlust schnellstmöglich zu melden.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin/der Benutzer dies der Universitätsstadt Tübingen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die zugeteilte Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet sie/er auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Universitätsstadt Tübingen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Den Personenberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und unterliegen einer entsprechenden Haftung nach den Vorschriften des BGB.
- (5) Die Universitätsstadt Tübingen wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Universitätsstadt Tübingen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 6

Räum-, Streu-, und Abfallentsorgungspflicht

- (1) Der Benutzerin/dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung. Näheres regelt die jeweilige Hausordnung.
- (2) Abfälle sind von den Benutzerinnen/den Benutzern ordnungsgemäß zu entsorgen. Sperrmüll oder Altfahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Unterkunft nicht entsorgt werden. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Universitätsstadt Tübingen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen lassen. Dasselbe gilt für nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll, Sperrmüll und Altfahrzeuge.

§ 7

Hausordnung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Universitätsstadt Tübingen besondere Hausordnungen erlassen, mit welchen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, sowie gegebenenfalls zu beachtende Besonderheiten geregelt werden. In diesem Falle wird der Einweisung eine entsprechende Hausordnung beigelegt und/oder in der entsprechenden Unterkunft zum Aushang gebracht. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den Benutzerinnen/Benutzern zu beachten.

(3) Vernachlässigt die Benutzerin/der Benutzer die Ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Universitätsstadt Tübingen diese Pflichten von einem Dritten auf Kosten der/des säumigen Benutzerin/Benutzers ausführen lassen (Ersatzvornahme).

(4) In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer oder sein Erbe die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst beschafften, sind der Universitätsstadt Tübingen zu übergeben. Die/der Benutzerin/Benutzer haftet für alle Schäden, die der Universitätsstadt Tübingen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf sie/er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Hat die Benutzerin/der Benutzer bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie/er auf Verlangen der Universitätsstadt Tübingen verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt die Benutzerin/der Benutzer einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Universitätsstadt Tübingen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (Ersatzvornahme).

(3) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer oder ihre/seine Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Universitätsstadt Tübingen kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzerinnen/Benutzer räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern sie noch verwertbar sind, werden sie durch die Universitätsstadt Tübingen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie/er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie/Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Die Haftung der Universitätsstadt Tübingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen/Benutzern und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (Amtshaftung).

(3) Für Schäden, die sich die Benutzerin/der Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Universitätsstadt Tübingen keine Haftung.

§ 10

Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzerinnen/Benutzer abgegeben werden.

(3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Umsetzung in eine andere Unterkunft

(1) Die Universitätsstadt Tübingen kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 3 zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden. Die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 4 S. 1).

§ 12

Verwaltungszwang

(1) Räumt eine Benutzerin/ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vollziehbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Maßgaben des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadenersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

III. Gebühren für die Benutzung der Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünften zugewiesenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Sind in einer Wohnung mehrere Personen untergebracht, die nicht nach § 10 Abs. 1 Gesamtschuldner sind, so gilt als überlassene Fläche die durch die in der Wohnung zur Verfügung stehende Anzahl an Unterbringungsplätzen geteilte Gesamtfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Wohnflächenberechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Nebenkostenpauschale, jeweils pro Monat und m², erhoben.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der Qualität der Unterkünfte und der unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnungsunterbringung, jeweils für Wohnungslose – Gebäudekategorie A – und Geflüchtete – Gebäudekategorie B und C – getrennt erhoben:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 14,93 €/m².
2. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Wohnungslose (Gebäudekategorie A) 7,97 €/m².
3. Die Benutzungsgebühr beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete (Gebäudekategorie B) 13,38 €/m².
4. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnungen und Räume für Geflüchtete – (Gebäudekategorie B) 8,00 €/m².
5. Die Benutzungsgebühr beträgt für Container für Geflüchtete (Gebäudekategorie C) 29,71 €/m².
6. Die Nebenkostenpauschale beträgt für Container für Geflüchtete – (Gebäudekategorie C) 32,29 €/m².

(3) Beim Errechnen der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

§ 15

Reduzierte Gebühren

(1) Die reduzierten Gebühren nach § 14 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 werden auf Antrag erhoben, wenn die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner und die mit ihr/ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistung zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

(2) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner gegenüber der Universitätsstadt durch Vorlage eines Arbeitsvertrags mit Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, des aktuellen Einkommensteuerbescheides oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die in Abs. 1 genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid auf jeweils sechs Monate ab Antragsdatum festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert, jedoch nur für maximal zwei Jahre gewährt werden.

(3) Eine Reduzierung wird nicht gewährt, wenn für die Antragstellerin/den Antragsteller bereits für insgesamt drei Jahre lediglich die reduzierten Gebühren festgesetzt werden.

(4) Die Absätze § 14 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgelegten Zeitpunkt des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 17

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr für den laufenden Monat nach den jeweiligen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2 und 3.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

(4) Änderungen, die zu einer Neufestsetzung, Erhöhung oder Reduzierung der Gebühr führen, werden durch eine Änderungsverfügung mitgeteilt, und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat berücksichtigt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen Haustiere in der Unterkunft hält;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 6 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel fertigt oder fertigen lässt, Schließzylinder austauscht oder den/die Schlüssel an Dritte weitergibt.
- 3a. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Waffen besitzt oder führt.
- 3b. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Shishakohlen auf dem Herd / am offenem Feuer erhitzt oder Cannabispflanzen anbaut.
- 3c. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 nicht ausdrücklich durch Verfügung zugewiesene Räumlichkeiten und Flächen nutzt.
4. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen Gäste in der Unterkunft übernachten lässt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 4 ohne Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Universitätsstadt Tübingen Fahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 8 den Beauftragten der Universitätsstadt Tübingen den Zutritt zur Unterkunft verwehrt;
10. entgegen § 5 Abs. 1 handelt;
11. entgegen § 7 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält, insbesondere wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;
12. entgegen § 7 Abs. 4 die Nachtruhe Anderer stört;
13. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht geräumt, vollständig und sauber oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Universitätsstadt Tübingen vom 1. Juli 1964 und die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 1. Juli 1964 außer Kraft.

Tübingen, den 22. März 2018
Oberbürgermeister

Boris Palmer

¹⁾ Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. März 2018;

Inkrafttreten 1. Januar 2018, geändert durch

1. Satzung vom 22. Oktober 2020, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 31. Oktober 2020, Inkrafttreten: 1. November 2020

2. Satzung vom 24. Juli 2025, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. Juli 2025, Inkrafttreten: 1. Oktober 2025